



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang

Ausgegeben am 1. Dezember 2020

Nummer 36

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/163	30.11.2020	Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen	3
20/164	30.11.2020	Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	7

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

20/163

Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Remscheid wird Folgendes angeordnet:

1. **In den stark frequentierten Bereichen der Remscheider Innenstadt ist in den in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten Bereichen auch im Freien eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen:**
 - A) **In dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**
 - B) **In dem in Anlage 2 gekennzeichneten Bereich an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.**
2. **Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vollziehbare Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt.**
3. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.12.2020.**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 16, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV.NRW. S. 1060a).
- §§ 2 und 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen, insbesondere in Bereichen mit einer hohen Besucherzahl und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Um das Ziel zu erreichen, eine Verbreitung des Virus zu verzögern, besteht die dringende Veranlassung, in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Bereichen, bei denen eine erhebliche Anzahl gleichzeitig anwesender Personen zu erwarten ist, die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen.

Die erhebliche Personendichte ist in erster Linie in den Zeiten des Berufsverkehrs, der Anreise der Schülerinnen und Schüler zum Schulbeginn und zu den Öffnungszeiten des Einzelhandels zu erwarten. Daher wird die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auf die Werktage (Montag bis Samstag) begrenzt und beginnt mit Einsetzen des Berufs- und Schülerverkehrs um 7.00 Uhr und endet mit dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten im Einzelhandel, somit im Bereich der Anlage 1 um 20.00 Uhr und im Bereich der Anlage 2 um 22.00 Uhr.

Die Stadt Remscheid kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Gem. § 28a Abs.3 IfSG sollen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional auf der Ebene der Städte an den vom Robert-Koch-Institut publizierten Schwellenwerten ausgerichtet werden. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (Inzidenzwert). Bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes über 50 sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Der Inzidenzwert liegt in der Stadt Remscheid bereits seit mehreren Wochen deutlich über dem Grenzwert von 50 (am 30.11.2020 beträgt der Inzidenzwert 159,0), so dass örtliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Erfahrungsgemäß ist in der Advents- und Vorweihnachtszeit im Bereich der Fußgängerzonen, des Allee-Centers, des zentralen Busbahnhofs und des Brücken-Centers die Personendichte besonders hoch, so dass gerade in diesen Bereichen Schutzmaßnahmen gegen eine Verbreitung des Infektionsgeschehens zu ergreifen sind.

Zu den notwendigen Schutzmaßnahmen zählt gem. § 28a Abs.1 Ziffer 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus verbunden mit der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken sowohl örtlich, als auch zeitlich in einem geringen und damit zumutbaren Rahmen gehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

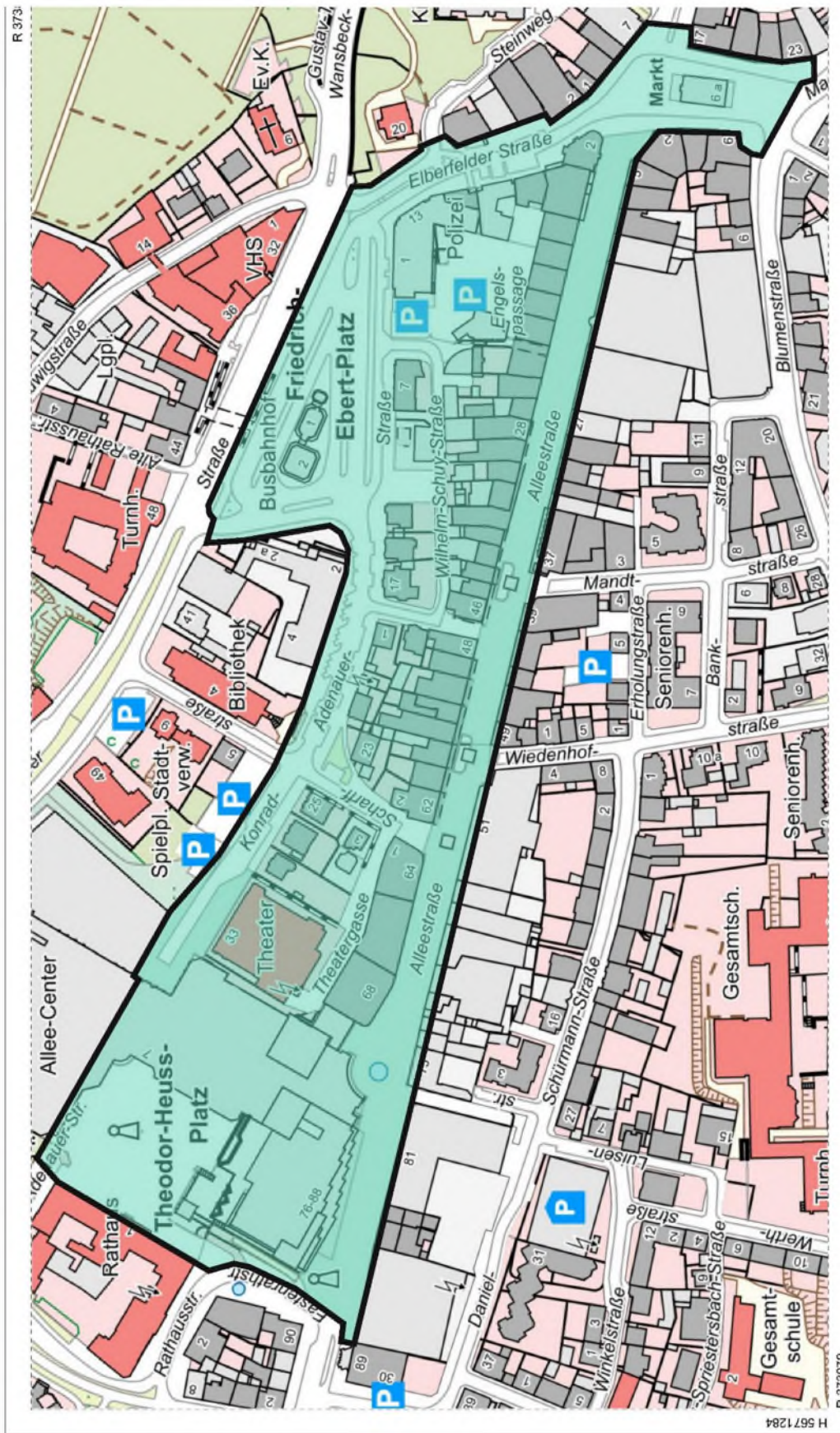
Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 30. November 2020
gez. Burkhard Mast-Weisz

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 12.11.2020

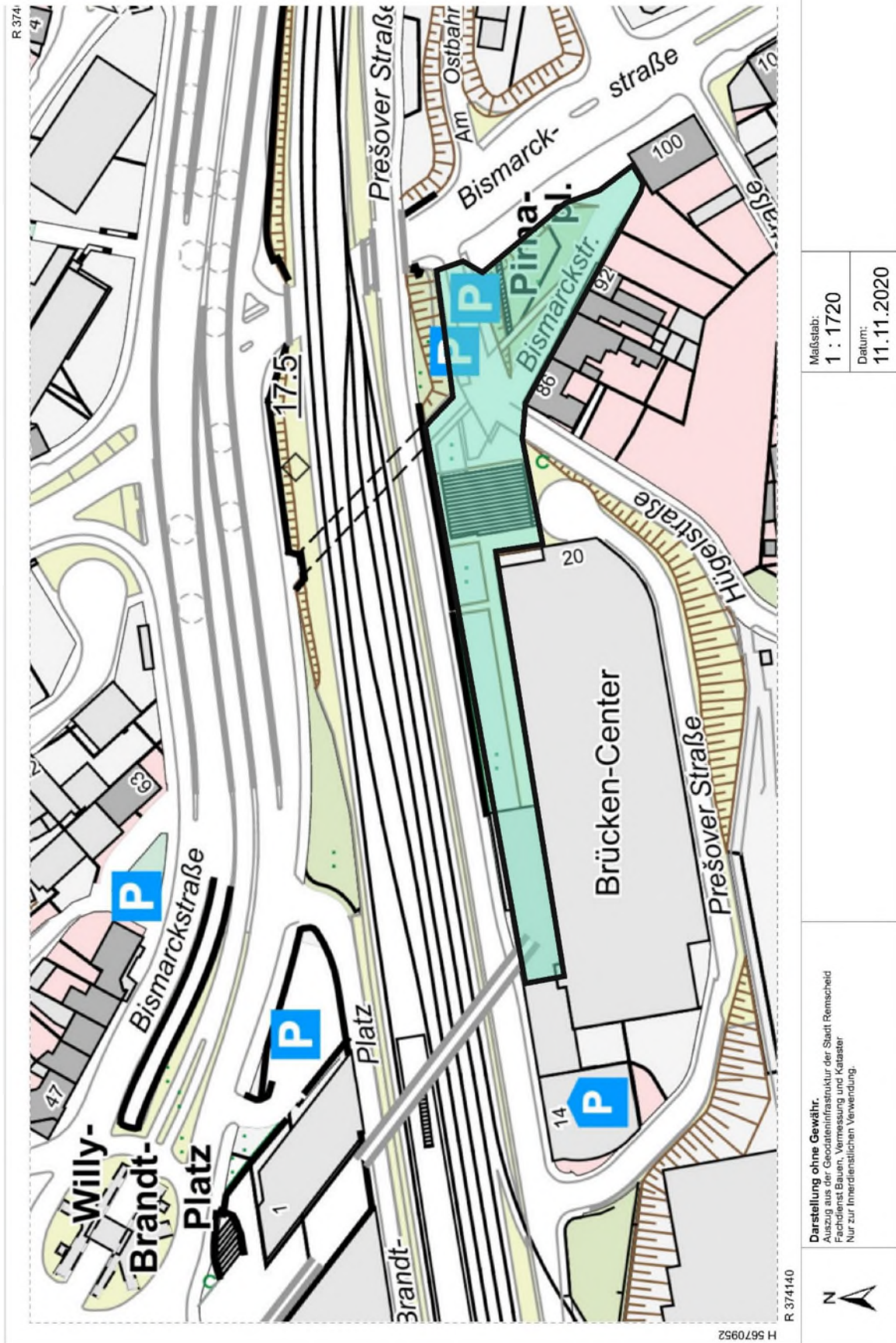


Maßstab:
1 : 2780
Datum:
11.11.2020

Darstellung ohne Gewähr.
Auszug aus der Geodateninfrastruktur der Stadt Remscheid
Flächendienst Bauen, Vermessung und Kataster
Nur zur Informationsmäßigen Verwendung.



Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 12.11.2020



Maßstab:
1 : 1720
Datum:
11.11.2020

Darstellung ohne Gewähr.
Auszug aus der Geodateninfrastruktur der Stadt Remscheid
Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster
Nur zur Innerdienstlichen Verwendung.



20/164

Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:****Für die Stadt Remscheid wird Folgendes angeordnet:**

1. **Personen, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden** und ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Remscheid haben, **werden verpflichtet**, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Tag der positiven Testung ständig dort abzusondern (**häusliche Isolierung**). Sofern sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird und sie stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (erlaubter Außenbereich). Etwaige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Remscheid.
2. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.
3. Wenn die unter Ziffer 1 genannten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft und ist sofort vollziehbar. Sie gilt bis zum Ablauf des 20.12.2020.

Begründung**Zuständigkeit:**

Meine Befugnis als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zur Anordnung dieser Maßnahmen ergibt sich gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 Satz 1, 2 Nr. 14 IfSG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) aus Gründen der Eilbedürftigkeit sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt.

Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Zu 1.:

Die Anordnung, dass sich die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen für insgesamt 14 Tage seit dem Testtag in häusliche Quarantäne begeben müssen, stützt sich auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 sowie 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach diesen Vorschriften können Personen, namentlich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider, verpflichtet werden, den Ort, an dem Sie sich befinden, nicht zu verlassen, bis die nötigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind. Unter anderem kann ihnen gegenüber angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Bei den von der Allgemeinverfügung erfassten Personen handelt es sich um Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Eine Absonderung dieser Personen ist geboten, damit eine Übertragung von Krankheitserregern auf Dritte so gering wie möglich gehalten wird.

Die Anordnung der häuslichen Isolierung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, der von einer positiv

auf das Coronavirus getesteten Person ausgehenden Infektionsgefahr entgegenzuwirken. Sie ist auch erforderlich, da insoweit kein gleichgeeignetes milderes Mittel existiert. Gegenüber einer Krankenhausquarantäne ist die häusliche Quarantäne das ersichtlich mildere Mittel.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Zu 2.:

Es wird klargestellt, dass die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG der positiv getesteten Personen gegenüber dem Gesundheitsamt weiterhin bestehen bleiben. Die Allgemeinverfügung schließt insoweit die zeitliche Lücke zwischen positiver Testung und Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Abklärung individueller Schutzmaßnahmen.

Zu 3.:

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu 4.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 30. November 2020
gez. Burkhard Mast-Weisz
